

## **Stellungnahme des Seniorenbeirates der Stadt Landshut**

zur Thematik Abfallwirtschaft; Konzeptentwicklung zur Strukturanpassung der Restmüllabfuhr, insbesondere zur Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Abfallsammlung

Der Seniorenbeirat hat sich in Anwesenheit von Herrn Dipl. Ing. (FH) Geiger in seiner Arbeitssitzung am 22. 9. 2022 mit der o. g. Thematik umfassend und gründlich befasst. Als Ergebnis der Beratung ist festzuhalten:

### 1. Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften

Nach § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ darf nur rückwärts gefahren werden, wenn eine geeignete Person den Fahrer einweist. Nach § 7 Abs. 2 der genannten Vorschrift kann hiervon abgewichen werden, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass keine Beschäftigten gefährdet werden. Sackgassen, die vor Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ gebaut wurden, dürfen rückwärts befahren werden. Gem. Vormerkung der Bauamtlichen Betriebe der Stadt Landshut vom 20. 5. 2022 ist für diese Fälle zu prüfen, ob eine nicht vermeidbare Rückwärtsfahrt künftig durchgeführt werden kann. Der Seniorenbeirat geht davon aus, dass die beiden genannten Ausnahmen seitens der Bauamtlichen Betriebe geprüft wurden und die Ausnahmeregelungen nicht zum Tragen kommen.

Der Seniorenbeirat sieht es jedoch als befremdlich an, dass die Einrichtung von Mülltonnen-Sammelstellen für die betroffenen Straßenzüge ad hoc angeordnet wurde, also ohne angemessene Vorlaufzeit. Die fragliche Unfallverhütungsvorschrift stammt aus dem Jahre 1979; die Auflage, Sammelstellen einzurichten, erfolgte 2022.

Darüber hinaus war das Verfahren alles andere als bürgerfreundlich. Eine bürgernahe Kommune verkehrt mit ihren Bürgerinnen und Bürgern im Bereich der Leistungsverwaltung – soweit sie nicht in Ausnahmefällen hoheitlich tätig wird – auf Augenhöhe, m.a.W. kundenorientiert. Damit ist nicht vereinbar, dass die Information der betroffenen Bürgerinnen und Bürger mittels Flugblätter erfolgt, die auf die Mülltonnen aufgeklebt

werden. Dies hat gerade bei älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu großem Unmut geführt. Wir Ältere wollen von der Verwaltung - wie man so schön sagt – „mitgenommen“ und nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Es wäre daher angemessen gewesen, die betroffenen Haushalte mit Briefen, die in die Briefkästen eingeworfen werden, über die beabsichtigte Neuregelung zu informieren und die Notwendigkeit der Einrichtung von Mülltonnen-Sammelstellen kurz (und bürgernah!) zu begründen.

Die Ausführungen der Bauamtlichen Betriebe in ihrer Stellungnahme vom 20. 5. 2022 konnten den Seniorenbeirat nicht überzeugen. Er bittet daher die Möglichkeit des Einsatzes eines Kleinsammelfahrzeugs mit einem anderen Fahrzeugtyp nochmals zu prüfen. Der Seniorenbeirat bezweifelt auch, dass es innerhalb der Stadtgrenzen keine Umschlagmöglichkeit (vgl. Nr. 4 der Stellungnahme der Bauamtlichen Betriebe) gibt. Auch insoweit bittet der Seniorenbeirat um nochmalige Prüfung.

Soweit die Bauamtlichen Betriebe als Alternative zur Einrichtung von Mülltonnen-Sammelstellen auf Abfallsäcke verweisen, die mit dem Auto zur Sammelstelle transportiert werden können, darf dazu bemerkt werden, dass es auch Haushalte ohne Auto gibt. Die Stadt Landshut selbst wirbt dafür, dass ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger ihren Führerschein bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zurückgeben.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Übertragung des Transports der Mülltonnen zur nächsten Sammelstelle auf eine Hausmeisterei mit Kosten verbunden ist. Viele ältere Menschen haben nur ein bescheidenes Einkommen. Sie müssen sparen, und das bei zur Zeit extrem steigenden Lebenshaltungskosten.

Abschließend eine kurze Anmerkung zum Adamweg. Dort sollen Müllwerker der Stadt Landshut über Jahre hinweg die Mülltonnen der Anlieger zu dem Müllfahrzeug gekarrt haben, ohne dass sie dazu verpflichtet gewesen wären. Die Bauamtlichen Betriebe hätten davon nichts gewusst. Die Bauamtlichen Betriebe argumentieren, dass aus diesem Verhalten ein „Gewohnheitsrecht“ der Anlieger nicht hergeleitet werden könne. Das mag richtig sein. Aber beruht die Unkenntnis der

Bauamtlichen Betriebe nicht auf einem Organisationsmangel der Stadt, den sie sich zurechnen lassen muss mit der Folge, dass sich die Anlieger auf eine Art „Vertrauensschutz“ berufen dürfen?

## 2. Einstellung des Fullservice

Diese Maßnahme ist für ältere Menschen mit körperlichen Erschwernissen verbunden und, falls deswegen die Bereitstellung der Mülltonnen auf eine Hausmeisterei übertragen werden muss, mit Mehrkosten verbunden. Diese zusätzlichen Belastungen für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger stehen im Widerspruch zu dem Slogan der Stadt Landshut, wonach Landshut eine Stadt ist, „in der es sich auch als älterer Mensch gut leben lässt“ (Adressbuch 2022/2023 S. 19). Die Stadt täte daher gut daran, den letzten Satz an besagter Stelle im Landshuter Adressbuch zu beherzigen: „Auch in Landshut wird es zukünftig mehr alte Menschen geben: Eine Entwicklung, auf die sich die Stadt schon jetzt vorbereitet.“

Der Seniorenbeirat ist sich bewusst, dass die Entscheidung darüber, ob die genannten Belastungen den älteren Menschen zuzumuten sind, ausschließlich bei Oberbürgermeister und Stadtrat liegt. Dennoch erlaubt sich der Seniorenbeirat zu zwei Argumenten Stellung zu nehmen, mit denen die Bauamtlichen Betriebe den Wegfall des Fullservice rechtfertigen:

Das Argument „Gebührengerechtigkeit“ greift nicht. Die Sachverhalte „Restmülltonnen bis zu 15 m aus dem Grundstück herausholen“ einerseits und „Restmülltonnen bis zu 130 m an der nächsten Sammelstelle bereitstellen“ andererseits sind zwei verschiedene Sachverhalte, die nicht miteinander verglichen werden können; nur Gleiches kann mit Gleichem verglichen werden. Dem ersten Sachverhalt liegen betriebswirtschaftliche Überlegungen zu Grunde; für den zweiten Sachverhalt ist ausschließlich die Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ ursächlich.

Dass die Beibehaltung des Fullservic aus der Zeit gefallen sei, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung, die auch vor den Toren der Stadt Landshut nicht halt macht, ist vielmehr das Gegenteil der Fall.

3. Im Übrigen schließt sich der Seniorenbeirat der Stellungnahme des Behindertenbeirates vom 20. 7. 2022 an; die Anliegen des Behindertenbeirates werden vom Seniorenbeirat unterstützt.

Landshut, den 24. 9. 2022

Wöfl

Vorsitzender des Seniorenbeirates der Stadt Landshut

